



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 08.01.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Das dem Artikel „Video: Auftragsmörderin schießt fünf Männer tot“ beigefügte Video, erschienen am 29.11.2018 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass eine Auftragsmörderin in Mexiko, offenbar im Zuge eines Drogenkrieges, fünf Männer erschossen habe. Dem Artikel ist ein Video beigefügt, das die gesamte Tat und die flüchtende Täterin zeigt. Dem Artikel sind auch Standbilder aus dem Video zu dem Mord beigefügt.

Die Medieninhaberin hat nicht am Verfahren teilgenommen.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täterinnen und Täter und damit der Prävention. Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers bzw. der Opfer missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/71 und 2017/68).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Würde eines Menschen über dessen Tod hinaus zu beachten. Im vorliegenden Fall wurden ein Video sowie mehrere Standbilder zu der Ermordung veröffentlicht. Aufnahmen vom Moment des Todes greifen in die Intimsphäre und die Würde eines Menschen ein (siehe dazu auch die Fälle 2014/149, 2015/S004-I und 2015/S008-II). Das gilt auch für die konkrete Veröffentlichung des brutalen Videomaterials. Der Senat erachtet es als evident, dass im vorliegenden Fall der Opferschutz missachtet wurde, der über Punkt 5 des Ehrenkodex abgesichert ist.

Zwar hält der Senat fest, dass die erschossenen Personen in dem Video aufgrund der Bildqualität nicht deutlich zu erkennen sind. Für ihre nahen Angehörigen und Freunde sind sie jedoch aufgrund ihrer Kleidung identifizierbar.

Des Weiteren handelte es sich bei den Ermordeten nicht um Personen des öffentlichen Lebens. Persönlichkeiten, die aktiv am öffentlichen Leben teilnehmen, genießen ein geringeres Maß an Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen (siehe etwa die Fälle 2016/290 und 291 – hier hielt der Senat 2 die Veröffentlichung eines Videos, in dem die Ermordung des russischen Botschafters in der Türkei gezeigt wurde, für medienethisch vertretbar).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass es gerade bei derart brutalem und somit heiklem Bild- bzw. Videomaterial aus ethischer Sicht wichtig ist, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen. Im vorliegenden Fall wurden in erster Linie der Voyeurismus und die Sensationsinteressen der Leserinnen und Leser bedient.

Der Senat weist auch noch darauf hin, dass in der Berichterstattung Rücksicht auf die Trauerarbeit der Angehörigen zu nehmen ist. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung von Aufnahmen vom Moment des Todes besonders geeignet, diese Trauerarbeit zu erschweren.

Es liegt daher ein **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates vor.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
08.01.2019